



**Evangelische Zentralstelle
für Weltanschauungsfragen**

Information Nr. 41 Stuttgart IV/1974

Dritte neu überarbeitete und erweiterte Auflage

Dem Frieden dienen

Wehrdienst und Zivildienst

INHALT

- I. Vom Friedensdienst der jungen Generation
von Konrat Weymann
- II. Wehrdienst und Kriegsdienstverweigerung
Was sagt das Gesetz?
von Hans Schaudt/Wolfgang Ziegler
- III. Ziviler Friedensdienst
von Fritz Eitel
- IV. Der Beitrag des Soldaten zum Dienst am Frieden
von Wolf Graf von Baudissin
- V. Die Meinung der Kirchen

Hinweis: Bei diesem Text handelt es sich um eine für die Bildschirmansicht optimierte Version. Das Ursprungslayout wurde dabei verändert, die Rechtschreibung und die Seitenumbrüche jedoch beibehalten. Die Zitierfähigkeit ist somit gewährleistet.

I. Vom Friedensdienst der jungen Generation

1. Gründe für die Verschärfung der Problemstellung Wehrdienst und Zivildienst

Die Zahl der Kriegsdienstverweigerer hat sich von ursprünglich 1/2 Prozent der tauglichen Wehrpflichtigen (1957) auf ca. 6 Prozent = je 27.000 in den Jahren 1972 und 1973 erhöht. Die Zahl derer, die während oder nach ihrer Dienstzeit noch das Recht auf Kriegsdienstverweigerung für sich in Anspruch genommen haben, war nach 1967 auf über 3.000 angestiegen und ist inzwischen wieder rückläufig.

Die Frage stellt sich unter Älteren, auch unter Parlamentariern: Wird die Basis für den Wehrbeitrag, zu dem die Bundesrepublik innerhalb der NATO verpflichtet ist, durch das im Grundgesetz festgelegte Recht auf Kriegsdienstverweigerung in Frage gestellt?

Die Rechtsprechung in den Anerkennungsverfahren der KDV ist seit einigen Jahren verschärft. Von den Antragstellern sind in den Jahren 1972 und 1973 nur noch etwa je die Hälfte anerkannt worden.

Die Bemühungen von APO-Gruppen um Verunsicherung der Gesellschaft durch gezielte Aktionen gegen und innerhalb der Bundeswehr sind zwar kaum mehr feststellbar; dennoch führt die politisch-ideologische Motivierung, die neben der individuellethischen und religiösen immer häufiger zur Antragstellung der Anlaß ist, zur Sensibilität der Älteren. Sie wissen sich dieser Argumentationsweise gegenüber nicht zugerüstet.

Wird dazu von evangelischen Kirchen oder Gemeindebezirken eine Beratungsstelle für Kriegsdienstverweigerer unterhalten, wird dies als Verstoß gegen die doch selbstverständliche Ehe von Kirche und bewaffneter Macht oder Thron und Altar verstanden.

Doch nicht nur die Zahl der Kriegsdienstverweigerer ist seit Vietnamkrieg, Notstandsgesetzgebung und den danach erfolgenden Studentenunruhen erheblich gewachsen. Auch die Zahl der Freiwilligen für den „Offizier auf Zeit“ (BW-Hochschulen) und noch stärker für die Unteroffizierslaufbahn (Unsicherheit in der Wirtschaft?) sind so angestiegen, daß von daher die Möglichkeit einer Berufsarmee am Horizont auftaucht.

Seit dem Kirchentag von Hannover 1967 ist die Floskel vom „Friedensdienst mit und ohne Waffen“ in den Sprachschatz eingegangen. Man weiß angeblich von der Notwendigkeit der Friedensförderung neben der Friedenssicherung. Vom Zivildienst neben dem Wehrdienst. Dennoch ist die Beunruhigung bei den Älteren bis in die Reihen der Parlamentarier durch das Faktum der Kriegsdienstverweigerung nicht zu verkennen.

Keiner der Parteien ist es bisher gelungen, den Wehrpflichtigen in einem Beisprechen zu dem Einberufungsbescheid den Grund für den Wehrbeitrag und die Notwendigkeit des Wehr- oder des Zivildienstes plausibel darzustellen. Fehlt es der Vätergeneration an der eigenen Reflexion über die Notwendigkeit und Möglichkeit des Dienstes der Friedenssicherung wie der Friedensgestaltung? Dem Prozeß der Verarbeitung der eigenen Geschichte ist man nach Mitscherlich „Unfähigkeit zu trauern“ ausgewichen.

Die Jüngeren aber sehen weder den unter falsch verstandenem und dazu mißbrauchtem Idealismus im Dritten Reich geleisteten Einsatz als nachahmenswert an, noch den Kräfte und Menschlichkeit verschleißenden Einsatz beim Wiederaufbau, der sich zudem im Wachstum-Fetischismus bis heute fortgesetzt hat. Dieser erstreckt sich zudem auch noch auf die ständig zunehmenden Wehrhaushalte, die weltweit inzwischen pro Jahr ca. 700 Milliarden DM in West, Ost und in den Entwicklungsländern ausmachen. Sie zehren damit die Ressourcen auf, die zur Minderung von Not, Unbildung, Hunger und Arbeitslosigkeit dringend benötigt werden.

2. Der Dienst der jüngeren Generation an Staat und Gesellschaft

a) Ältere und Jüngere in ihrem Verhältnis zu beiden

Die Älteren verstehen den Staat häufig noch als eine gottgegebene Größe von eigener Würde. Ihm wird daher von diesen das Recht zugesprochen, vom Staatsbürger in besonderen Fällen Eidesleistungen zu verlangen. Der Staatsdiener zum Beispiel als Beamter oder Offizier soll aufgrund seines Amtes eine besondere Autorität haben. Wiewohl diese Älteren den Staat zur Weimarer Zeit als demokratische Republik erlebt hatten, sehen sie den demokratischen Staat auch heute weniger als Raum eigener politischer Mitverantwortung denn als absolute Größe.

In der Sicht der Jüngeren hat der Staat hingegen eine bestimmte Regel-Funktion. Er soll gewährleisten, daß Kommunikation, Produktion und Verkehr funktionieren können. Daß hierfür eine Absicherung des Staates nach innen und außen notwendig ist, ist für sie normalerweise nicht fraglich. Sie bleiben aber kritisch gegenüber einer Absolutsetzung von staatlichen Einrichtungen, auch der Sicherheitsorgane, ob Polizei oder Bundeswehr. Ausschließlichkeitsansprüche werden kritisch geprüft und hinterfragt. So wird auch die Armee nach ihrem Sinn und ihrer Effektivität befragt. Dient sie dem Frieden oder verunsichern Waffen den Frieden?

Während die Älteren nach Ordnung und Sicherheit fragen, hierzu ihre tatsächlichen oder angeblichen Erfahrungen ins Spiel bringen und von allen Experimenten abraten, suchen die Jüngeren nach neuen Strukturen, die der Zielsetzung Frieden zu dienen vermögen. Sie fragen darum nach Mitverantwortung, Eigeninitiative, wollen Mitbestimmung und fragen nach der Begründung jeweiliger Autorität. Dies geht bis in den Innenraum der Bundeswehr hinein, wie die „Thesen der Leutnante 70“ und das „Darmstädter Mitbestimmungsmodell“ zeigen.

Hilft die Kirche hier zur Verständigung zwischen den Generationen? Vermag sie deutlich zu machen, daß die Intentionen der jüngeren Generation nicht nur Aufsässigkeit bedeuten, sondern legitim sind? Wird aus der Geschichte und dem Tun der Kirche selber deutlich, daß durch sie die Substanz an Freiheit zur eigenen Verantwortung in Gemeinde und so auch in der Gesellschaft Wachstum erfährt oder drängt sie nur auf Gehorsam?

Bereitschaft zum Dienst ist fast durchgängig dort vorhanden, wo der Dienst als sinnvoll und notwendig deutlich gemacht werden kann. Dies erfordert nicht nur ausreichende Information, sondern auch die Bereitschaft der Älteren, in das klärende Gespräch mit den Jüngeren einzutreten. Wenn die Bereitschaft zum Dienst – ob zum Wehrdienst oder zum Zivildienst – geweckt und herbeigeführt werden soll, wenn der Dienst, den der Staat fordert, nicht nur unbedacht und, das heißt, möglicherweise stur, ohne Mitdenken, unpünktlich und nicht gewissenhaft getan werden soll, sind solche Bemühungen heute notwendig.

b) Spannung zwischen Individuum und Gruppe

Diese Spannung wird nur fruchtbar für beide, wenn sie nicht nach der einen oder anderen Seite aufgehoben wird. Wenn es einmal hieß „Der einzelne ist nichts – das Volk ist alles“, scheint jetzt die Gefahr, daß die Spannung zu Lasten des Staates und der Gesellschaft beseitigt wird. Der Staat soll die wirtschaftliche Existenz absichern. Er wird als Versorgungsstaat gesehen oder – böse formuliert – als zu melkende Kuh. Wenn dann vor etwaigen Wahlen von Staatsvertretern nach dem Gießkannenprinzip gehandelt wird, um Stimmen zu gewinnen, erntet der Staat von denen, die wirklich von der parlamentarischen Demokratie etwas erwarten, Verachtung. Der Staat sind dann „die da oben“.

Wenn im Dritten Reich offenbar unbedachter Gehorsam gegenüber dem Staat vom Staatsbürger in Zivil wie in Uniform geleistet worden ist, will man nun: wenn Gehorsam – dann kritisch mitverantworteter. Gewiß findet solch Denken und Handeln nur bei einem kleinen Prozentsatz der jüngeren Generation verbalen Ausdruck. Diese verstehen sich aber nicht umsonst als Sprecher ihrer Generation.

Das Verlangen der Vertreter der jüngeren Generation nach sachlicher Unter- richtung, Mündig-genommen-werden, nach Raum für Mitverantwortung in der eigenen und der gemeinsamen Sache – und hierzu gehört auch der Dienst am Frieden durch Friedensförderung und durch Friedenssicherung – wird vielfältig noch als Unbotmäßigkeit oder als Mißachtung von Autorität gesehen. Dabei steckt dahinter eher die Frage nach wirklicher Autorität, die sich dann als wirkende erweist, wenn sie Raum zur Mitverantwortung gewähren kann.

c) Dienst der jungen Generation in der Gesellschaft

Psychologen und Soziologen stellen fest, daß auch heute höchstens fünf Prozent jeden Jahrgangs kaum oder nur mit Mühe soziabel sind; ca. 95 Prozent ordnen sich in das gesellschaftliche Gefüge normal

ein. Daß zur Entwicklung des Jugendlichen Oppositionsstufen gehören, sollte jedem aus der eigenen Lebensgeschichte gegenwärtig sein. Man sollte sich auch vergegenwärtigen, was einem selber an Repressivem und unnötig Autoritärem in Elternhaus, Schule, Lehre oder Militärdienst und was an befreiendem Mündigenommen-werden widerfahren ist.

In der wissenschaftlich-technischen Weltbewältigung wachsen die Erkenntnisse seit dem letzten Jahrhundert mit jedem Jahrzehnt im Quadrat. Diesem Prozeß muß die junge Generation standhalten. Die Mühen in Schule, Lehre, Fortbildung, Fachhochschule und Universität werden mit jedem Jahr umfangreicher und entsagungsvoller. In diesem Lernprozeß geschieht ein entscheidender Dienst der jungen Generation für Gesellschaft und Staat. Er wird so kaum beachtet noch verstanden. Stattdessen fordert man Studienzeitverkürzung trotz mehr Stoff. Statt Stoffbeschränkung fragt man nach Disziplinierungsmöglichkeiten.

Durch Achtung vor den scheinbar so selbstverständlichen Leistungen der jungen Generation könnte bei dieser auch eher die notwendige Achtung vor der Leistung der älteren Generation und vor ihrem Rat wachsen.

3. Der Dienst am Frieden zwischen den Staaten

a) Die Entwicklung der Situation in Deutschland

Der Wiederaufbau ist nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch in der DDR respektabel. Beide liegen beim Export in der Spitzengruppe von Ost und West. Die gegenseitige wirtschaftliche Verzahnung ist das letzte politisch wirksame Band. Ein völkerrechtlicher Friedenszustand war bisher nicht zu erreichen. Die Regelung der „Besonderen Beziehungen“ zwischen BRD und DDR sind mit dem Grundvertrag begonnen worden. Dieser ist eingebettet in die Gewaltverzichtverträge mit der UdSSR, Polen, der CSSR usw. So wird seit 1969 versucht, einen modus vivendi für das Miteinander von Deutschen und Deutschen zu finden und zugleich einen Beitrag zum Abbau der Spannungen zwischen Ost und West zu leisten.

Die um mehr als 2/3 an Raum und Einwohnerzahl kleinere DDR als die BRD glaubt sich ihrer Existenz in ihrem System anscheinend nur in einem auf Konfrontation ausgerichteten Ost-West-Verhältnis sicher. Sie versucht daher, entgegen einer Politik der Entspannung eine Politik der Abgrenzung durchzuführen.

Die wachsende Ungeduld der Älteren, die schnellere und größere Erfolge in der Entspannungspolitik sehen wollen, und die zunehmende Gleichgültigkeit der Jüngeren in dieser Frage sind schlechte Helfer für einen langen Atem in Sachen Entspannung. SALT I und II, KSZE und MBFR, d. h. die internationalen Entspannungsbemühungen erfordern einen langen Atem, wenn das tiefsitzende Mißtrauen überwunden werden soll. Entspannungsbemühungen sind jedenfalls besser als Gewaltandrohungen.

Dennoch, es stehen sich mit dem Warschauer Pakt und der NATO zwei weltweite Militär-Systeme gegenüber, in die junge Deutsche einmal in der Bundeswehr und zum anderen in der NVA – dort sogar unter dem sie nicht wenig belastenden „Schießbefehl“ – eingebunden sind. Die „Erziehung zum Haß“ auf der einen Seite (siehe das NVA-Lehrbuch: Soldat und Krieg) trägt die Gefahr in sich, daß auf der anderen Seite wieder an Feindbildern gearbeitet wird. Dann aber ist man wieder beim „Kalten Krieg“.

b) Inwieweit ist militärischer Schutz des Bestehenden Dienst am Frieden?

C. F. von Weizsäcker hatte 1959 für die sogenannten Elf Heidelberger Thesen den Satz formuliert: „Der Weltfriede wird zur Lebensbedingung des technischen Zeitalters“. Deutlich ist aber auch, daß „der Weg zum Weltfrieden durch eine Zone der Gefährdung von Recht und Freiheit führt“.

Wodurch wird der Friede im mitteleuropäischen Raum bedroht? Hierbei gibt es sehr unterschiedliche militärpolitische Lagebeurteilungen. Die Politologen und Sowjetologen divergieren in ihren Ansichten über die ideologischen, politischen und militärpolitischen Ziele der UdSSR. Ist die Weltrevolution noch das Ziel, das es unter Lenin war? Für alle politisch Verantwortlichen ist eindeutig, daß ein Mitteleuropa ohne militärischen Schutz einen Übergriff Rußlands geradezu herausfordern müßte. Hinzu kommt eine Steigerung der Finanzmittel für die Rüstung im Ostblock, die nicht nur die Deckung des Nachholbedarfs an Interkontinentalraketen ermöglicht hat, sondern einen Ausbau der Kriegsmarine seit der Cuba-Krise im Weltmaßstab.

Welche Waffen sind für den militärischen Schutz notwendig? Welche Waffen gefährden hingegen eher den Frieden und das Überleben in jedweder Hinsicht? Wie kann die Funktion der Bundeswehr als Friedenssicherung innerhalb der NATO von der politischen Führung glaubhaft begründet werden? Auf solche Fragen erwartet nicht nur die junge Generation mit Recht Antwort. Sicherung oder – wenn notwendig – Wiederherstellung des Friedens, Verhinderung von Eskalation im Waffeneinsatz und Ermöglichung von Deeskalation sind ein sehr viel bescheideneres Ziel für den Soldaten als die früheren Ziele: der militärische Endsieg. Die Spannung, die sich bei solcher Zielsetzung ergibt, ist die von Frieden und Recht. Bestehendes Unrecht läßt sich dann jedenfalls mit Mitteln der Gewalt nicht beseitigen. Hier wird von manchen die Frage nach der revolutionären Gewalt ins Spiel gebracht.

c) Die Ost-West-Spannung ist nicht die einzige

Wenn auch das Bewußtsein der meisten noch von der Ost-West-Spannung bestimmt ist, wird dennoch zunehmend deutlich, daß der Nord-Süd-Gegensatz das noch größere Gewicht gewinnt. Der Nah-Ost-Krieg 1973 war bereits der erste N-S-Krieg, allerdings mit den Waffen des Westens bzw. des Ostens geführt. Die Entwicklungsländer von China über Süd-Ost-Asien, Afrika bis Süd-Amerika sehen sich in gemeinsamer Front gegenüber den Ländern der nördlichen Halbkugel

von Sibirien über Europa bis Nord-Amerika. Sie sehen den Osten und den Westen in einer Linie, durch deren Kapitalismus – ob staatlicher oder privater Provenienz – sie mißbraucht sind.

Der Hunger wird durch die Bevölkerungsexplosion immer bedrohlicher. Der Abstand zwischen arm und reich wird größer, statt daß er mit Hilfe der Entwicklungsarbeit abnehme. „Die Welt des Dorfes steht gegen die Welt der Stadt“, wie Mao es einmal formuliert hat. Gewaltanwendung rückt immer stärker in den Bereich der Möglichkeit auch zwischen Nord und Süd. Die Entwicklungsländer sehen die ehemaligen Kolonialmächte in einer Schuld ihnen gegenüber, die dieselben abtragen müssen.

Bei dem Öl-Embargo und den Preisfestsetzungen wenden die arabischen Staaten erstmals die Gesetze des Kapitalismus an, die bis dahin den unterentwickelten Ländern gegenüber angewandt worden waren. Der dadurch ausgelöste Schock könnte den Lernprozeß beschleunigen, den der „Club of Rome“ mit der Studie „Grenzen des Wachstums“ vergeblich auszulösen versucht hatte.

Für die Bereitstellung der Entwicklungshilfegelder wird es nicht nur nötig werden, die Rüstungsbudgets in Ost und Welt zu kürzen, sondern auch die auf Gewinn-Maximierung angelegten Wirtschaftsstrukturen in Ost und West zu bedenken. Wenn es endlich gelingen sollte, die notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen, bleibt die Frage nach den Menschen für den Dienst, der in Kooperation zwischen den Ländern geordnet werden will.

Es wird Anerkennung finden müssen, daß für den Dienst als Entwicklungshelfer oder Sozialarbeiter mindestens so große menschliche, charakterliche, fachliche Qualitäten gefordert werden müssen wie für den Dienst des Soldaten. Für diesen können bald allerdings ähnliche Aufgaben anstehen innerhalb von UNO-Einheiten.

d) Der Weg des Kriegsdienstverweigerers in der Bundesrepublik

Der Dienst mit der Waffe ist für einen zunehmenden Kreis von jungen Menschen nicht nur aufgrund der ABC-Waffen unmöglich. In wachsendem Maße spielt die Einsicht eine Rolle, daß der Frieden nicht nur als Negation des Krieges verstanden werden sollte, der durch die Abschreckungs-Systeme zur Zeit noch erhalten wird. Wird der Friede aber positiv verstanden, so bedeutet er nicht weniger als Verminderung von Gewalt, Unfreiheit, Not, Unbildung usw.

Die durch Gesetz geregelte Möglichkeit, als Zivildienstleistender den Dienst für den Frieden in der Weltgesellschaft in der Entwicklungshilfe zu tun, war die schon lange erhoffte Möglichkeit zum Dienst am Frieden. Auch sonst wächst die Erwartung, daß Zivildienste als effektive Friedensdienste verstehbar und vollziehbar sind. Hier wird leicht übersehen, daß der Dienst am Frieden nicht nur global, sondern vielmehr auf der Ebene der Kleingruppe getan sein will.

Die beginnende Grundausbildung für Zivildienstleistende in der Sozialarbeit könnte dazu führen, daß die Effektivität dieses Dienstes für die Gesellschaft weiter zunimmt.

Dennoch wird man den ungunstigen Eindruck nicht los, daß die Meinung weiter im Wachsen ist, daß mit dem Artikel 4 Absatz 3 GG nicht Recht sondern Unrecht gesetzt sei. Der rechte Staatsbürger unterziehe sich widerspruchslos dem Wehrdienst. Nur der nicht nach der Norm sich Verhaltende und also nicht Normale nähme das Recht auf Kriegsdienstverweigerung für sich in Anspruch.

Hier wird es Zeit, daß weniger von dem Phänomen der Kriegsdienstverweigerung berichtet wird als vielmehr von dem Dienst der Zivildienstleistenden, ohne die zum Beispiel eine ganze Reihe von karitativen Anstalten ihre Arbeit nicht mehr tun könnte. Die anfänglich – verwunderlicherweise – nicht in der erforderlichen Zahl vorhandenen Plätze für die anstehenden Zivildienstleistenden werden zur Zeit mit Erfolg so erweitert, daß Zivildienstleistende binnen kurzem damit rechnen können, sogleich nach ihrer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer auch ihren Zivildienst antreten zu können.

Darüber hinaus kann durch den Dienst der Kriegsdienstverweigerer im Zivildienst etwas von dem sichtbar werden, daß der Dienst des Soldaten zwar noch notwendig ist, daß aber die Anstrengung der Besten nötig ist, um die Notwendigkeit dieses Waffendienstes auf dem Wege der Entspannung immer mehr abzubauen.

Die Abschreckungswaffen, mit denen der sogenannte Frieden zur Zeit aufrechterhalten wird, nehmen in ihrer Gefährlichkeit laufend zu. Die Angst zwischen den Völkern wird dadurch gesteigert. Angst war aber noch immer die Basis für Kurzschlußreaktionen. Nicht umsonst wird in zunehmendem Maße nach „Eine andere Verteidigung“ (Hanser Reihe 118) gefragt.

e) Zwang zur Information

Die explosionsartige Veränderung in Wissenschaft, Technik und Gesellschaft macht es zwingend, daß die Durchlässigkeit für Information wächst. Wenn die Bereitschaft, zu informieren und sich informieren zu lassen, nicht entsprechend zunimmt, werden die Mißverständnisse zu immer größeren Friktionen führen.

Es muß nicht sein, daß die verschiedenen Gewissensentscheidungen als sich gegenseitig hindernd oder gar als gegenseitig sich ausschließend verstanden werden. Die Welt ist inzwischen zu differenziert. Wer im Heute lebt, kann den Pluralismus nur als eine notwendige Bereicherung der Gesellschaft verstehen. Es ist nicht ein Zeichen von Schwäche, sondern von innerer Stärke des Staates geradezu, wenn er das Gewissen des einzelnen ernst zu nehmen vermag. Ein Raumlassen oder Raumschaffen für solche Entscheidungen wird die innere Stärke dieses Staates wachsen lassen.

Zwingend ist, daß Christen sich in ihrem politischen und gesellschaftlichen Engagement um den Frieden bemühen. Dieser Dienst am Frieden muß heutigen Tages auf verschiedenen Wegen erfolgen. Der, der in seinem Weg gewiß ist, wird den auf dem anderen Weg zu verstehen suchen und verstehen können. Sich und seinen Weg absolut setzen ist nicht ein Zeichen des christlichen Glaubens sondern der Ideologisierung.

II. Wehrdienst und Kriegsdienstverweigerung

Was sagt das Gesetz?

Vorbemerkung

Das Grundgesetz enthielt bereits in seiner Urfassung vom 23. Mai 1949 in Art. 4 Abs. 3 das Grundrecht, den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen zu verweigern. In Art. 25 erklärte es die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zu unmittelbar geltendem Bundesrecht und verbot in Art. 26 ausdrücklich jeden Angriffskrieg und jede Vorbereitung dazu. Es enthielt zunächst keine Basis für eine allgemeine Wehrpflicht und eine Ersatzdienstpflicht, ebensowenig war in ihm die Aufstellung einer Armee vorgesehen. Erst durch Grundgesetzänderungen vom 26.3.1954, 19.3.1956 und vom 24.6.1968 ist die jetzt geltende Verfassungslage geschaffen worden. 1954 wurde in Art. 73 Ziff. 1 „zur Klarstellung von Zweifeln über die Auslegung des Grundgesetzes“ (wie es in dem Änderungsgesetz selbst heißt) die ausschließliche Kompetenz des Bundes für „die Verteidigung einschließlich der Wehrpflicht für Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an“ ausdrücklich aufgenommen. 1956 wurde durch das erste Wehrpflichtgesetz (WPfIG) die allgemeine Wehrpflicht, die Ersatzdienstpflicht der Kriegsdienstverweigerer durch Ergänzung des Grundgesetzes (Art. 12 a. F.) normiert. 1968 wurde die allgemeine Wehrpflicht ausdrücklich ins Grundgesetz aufgenommen, Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 GG lauten seitdem:

- „I. Männer können vom vollendeten 18. Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.
- II. Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.“

1. Wehrdienst

Inhalt und Umfang der Wehrpflicht ergeben sich aus dem Wehrpflichtgesetz (jetzt gültig in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1969 mit späteren Änderungen).

- a) Demnach sind wehrpflichtig alle Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und entweder ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik (ohne West-Berlin) haben oder die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches (Stand 31. Dezember 1937) haben und entweder ihren letzten innerdeutschen ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik (ohne West-Berlin) hatten oder einen Paß oder eine Staatsangehörigkeitsurkunde der Bundesrepublik Deutschland besitzen oder sich auf andere Weise ihrem Schutz unterstellt haben (§ 1 Abs. 1).
- b) Die Wehrpflicht ist zeitlich begrenzt. Sie endet regelmäßig mit der Vollendung des 45. Lebensjahres, bei Offizieren und Unteroffizieren sowie bei Spezialisten im Sinne des § 49 WPfIG mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Im Verteidigungsfall endet sie generell mit Vollendung des 60. Lebensjahres.
- c) Die Wehrpflicht wird durch Wehrdienst oder (nach Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer) durch Ableistung des Zivildienstes erfüllt. Wehrdienst umfaßt den Grundwehrdienst, Wehrübungen und im Verteidigungsfall den unbefristeten Wehrdienst.
- d) Ausnahmen vom Wehrdienst sind begründet durch dauernde Dienstunfähigkeit (§ 9), durch Ausschluß (§ 10), durch Befreiung (§ 11) sowie durch zeitliche Zurück- (§ 12) und Unabkömmlichstellung (§ 13). Weiter werden Wehrpflichtige, die sich mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens 10 Jahre zum Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, nicht zum Wehrdienst herangezogen, solange sie als Helfer im Zivil- oder Katastrophenschutz mitwirken (§ 13 a). Wehrpflichtige werden bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres nicht zum Wehrdienst herangezogen, wenn sie sich gegenüber einem anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes im Rahmen des Bedarfs dieses Trägers vertraglich zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes verpflichtet haben, sich in angemessener Weise für die spätere Tätigkeit als Entwicklungshelfer fortbilden und dies durch eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit nachweisen können. Wer Entwicklungshilfe leistet oder sich im Vorbereitungsdienst dazu befindet, wird unabhängig vom Alter nicht zum Wehrdienst einberufen. Nach Ableistung von mindestens zwei Jahren Entwicklungsdienst erlischt die Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten (§ 13 b).
- e) Die Rechtsstellung der Wehrdienstleistenden ist in einer Anzahl von Gesetzen und Verordnungen festgelegt. Von Bedeutung sind hier insbesondere das Soldatengesetz, das Unterhaltssicherungsgesetz, das Arbeitsplatzschutzgesetz, das Wehrstrafgesetz, die Wehrbeschwerdeordnung und die Wehrdisziplinarordnung. Die Einschränkung von Grundrechten in Gesetzen über Wehrdienst (und Ersatzdienst) ist nur insoweit zulässig, als solche Einschränkungen in Art. 17 a GG vorgesehen sind.

2. Kriegsdienstverweigerung und Ersatzdienst

- a) Art. 4 Abs. 3 GG, der ein unmittelbar geltendes Grundrecht gewährt (BVerfGE 12, 45 (53)), nämlich aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, ist über seinen unmittelbaren Inhalt hinaus insofern rechtsgeschichtlich und rechtssystematisch von größter Bedeutung, als hier zum ersten Mal im deutschen Rechtsbereich ein Gesetz unter den Gewissensvorbehalt gestellt wird. Freilich nicht so, daß die Geltung eines Gesetzes (hier des Wehrpflichtgesetzes) von der Gewissensbilligung abhängig wäre, „vielmehr berücksichtigt das Gesetz bei der Ausgestaltung der Rechtspflicht (Wehrpflicht) die Gewissenslage des einzelnen“ (Hans Welzel, Gesetz und Gewissen in „Hundert Jahre deutsches Recht“, Band 1 Seite 383ff, 400).

Demgegenüber lautete § 48 des alten Militärstrafgesetzbuches aus dem Jahre 1872: „Die Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Täter nach seinem Gewissen oder den Vorschriften seiner Religion sein Verhalten für geboten erachtet hat“ (vgl. Welzel a. a. O. S. 383).

- b) Die derzeitige Rechtslage gibt also nicht ein von vielen erwünschtes *Wahlrecht* zwischen dem Wehr- und Zivildienst. Vielmehr kann nur derjenige seine allgemeine Wehrpflicht durch die Ableistung eines Zivildienstes erfüllen, der aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe ablehnt und der nach Antragstellung als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wird.
- c) Das Grundgesetz schützt nur diejenigen, die den Kriegsdienst mit der Waffe schlechthin verweigern. Das sind nicht nur die grundsätzlichen (dogmatischen) Pazifisten, sondern auch diejenigen, die Kriegsdienst hier und jetzt allgemein ablehnen, die Motive hierzu aber der historisch-politischen Situation entnehmen. Nicht geschützt ist in Art. 4 Abs. 3 GG die „situationsbedingte Kriegsdienstverweigerung, bei der die Teilnahme an einem bestimmten Krieg, an Kriegen bestimmter Art, unter bestimmten Bedingungen oder mit bestimmten Waffen verweigert wird“ (BVerfGE 12, 45f). Das bedeutet nach der Rechtsprechung, daß als nur situationsbedingter Kriegsdienstverweigerer nicht anerkannt wird, wer etwa in einem Verteidigungskrieg oder wer angesichts eines drohenden Völkermords Kriegsdienst leisten könnte.
- d) Weitere Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen erfolgt. Hierunter versteht die Rechtsprechung seit BVerfGE 12, 45ff „jede ernste sittliche, d. h. an den Kategorien von ‚Gut‘ und ‚Böse‘ orientierte Entscheidung, die der einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so daß er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte“. Eine Gewissensentscheidung hat hiernach

nur derjenige getroffen, der sich mit den Problemen der Kriegsdienstverweigerung seinen geistigen Fähigkeiten entsprechend ernsthaft und intensiv auseinandergesetzt hat und dessen Motive sich nicht in rationalen oder politischen Erwägungen erschöpfen. Wer nur unsere militärische Lage für aussichtslos hält oder wer nur verweigert, um ein politisches Signal der Friedensliebe zu geben, wird demnach nicht anerkannt.

- e) Die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer erfolgt in einem bestimmten Verfahren (§§ 26-32ff WPfIG). Voraussetzung ist ein Antrag des Wehrpflichtigen, der 14 Tage vor der Musterung eingereicht und der auch begründet werden soll. Wer seine Anerkennung erst beantragt, nachdem der Musterungsbescheid vollziehbar geworden ist (das ist in der Regel 14 Tage nach der Musterung der Fall), kann zum Grundwehrdienst einberufen werden, ehe noch über seinen Anerkennungsantrag entschieden worden ist.

Über den Antrag entscheiden Prüfungsausschüsse. Sie werden mit einem vom Bundesminister der Verteidigung bestimmten Vorsitzenden, einem von ihm benannten und zwei von den Landkreisen bzw. Gemeinden gewählten ehrenamtlichen Beisitzern besetzt. Der Vorsitzende muß Volljurist sein, er leitet die Prüfungsverhandlung und hat bei der Entscheidung (nur) beratende Stimme. Er und die Beisitzer müssen das 32. Lebensjahr vollendet haben.

Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Prüfungskammer, die wie der Prüfungsausschuß zusammengesetzt ist, entscheidet. Der Widerspruch hat, falls der Anerkennungsantrag rechtzeitig gestellt wurde, zur Folge, daß der Wehrpflichtige bis zur Entscheidung der Prüfungskammer nicht zum Grundwehrdienst einberufen werden kann.

Gegen den Widerspruchsbescheid ist – nun in jedem Falle ohne aufschiebende Wirkung – Klage beim Verwaltungsgericht möglich. Eine Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist ausgeschlossen, die Revision nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig (§§ 33-35 WPfIG).

- f) Die Feststellung, ob eine echte Gewissensentscheidung vorliegt, ist – da es sich um eine innere Tatsache handelt – für alle Entscheidungsgremien naturgemäß äußerst schwierig; die Verfahren sind meist für alle Beteiligten wenig befriedigend. Wer seine Anerkennung beantragt, sollte alle Mühe daran setzen, sich über die mit der Kriegsdienstverweigerung zusammenhängenden sittlichen Probleme zu informieren und den Kern seiner eigenen Entscheidung zu ergründen. Die Überwindung der durch eigene Unsicherheit verstärkten Angst vor den Prüfungsgremien erleichtert die im Zentrum der Verhandlungen stehende Darlegung der eigenen Gewissenslage und verbessert die Möglichkeit für die Prüfungsgremien, das Vorliegen einer echten Gewissensentscheidung zu erkennen.

- g) Inhalt und Umfang der Ersatzdienstpflicht ergibt sich aus dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer in der Fassung vom 25.6.1973. Der Aufbau des Gesetzes und sein Inhalt sind, soweit dies sachlich möglich ist, dem WPfIG angeglichen: Aufgaben (dem Allgemeinwohl dienend, vorrangig im sozialen Bereich), Organisation des Zivildienstes (Bundesamt für Zivildienst, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unterstellt), Tauglichkeit und (parallel zum Soldatengesetz) die Rechtsstellung der Zivildienstleistenden.

Der Zivildienst dauert einen Monat länger als der Grundwehrdienst, dafür entfallen die Wehrübungen. Hinsichtlich des Zivil- und Katastrophenschutzes und des Entwicklungsdienstes gelten dem WPfIG entsprechende Bestimmungen. Arbeitsplatzschutzgesetz und Unterhaltsicherungsgesetz gelten für Zivildienstpflichtige entsprechend. Der Zivildienst steht bei Anwendung der Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts dem Wehrdienst aufgrund Wehrpflicht gleich, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Straf- und Disziplinarvorschriften für die Zivildienstleistenden sind im Zivildienstgesetz enthalten.

- h) Stellt ein Soldat einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer während der Ableistung des Wehrdienstes, so muß er die von ihm geforderte militärische Dienstleistung (auch Waffenausbildung und Wachdienst) leisten, bis er rechtskräftig als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist. Weigert sich der Soldat, der einen Antrag auf Anerkennung gestellt hat, sich weiter an der Waffe ausbilden zu lassen oder Wachdienst zu tun, so kann er wegen Gehorsamsverweigerung auch dann bestraft werden, wenn er nachträglich anerkannt wird. Die daraus entstehenden Härten können auf Empfehlung des Bundesgerichtshofs (Beschuß vom 21.5.1968, NJW 68, 1636ff) dadurch gemildert werden, daß, falls der Kriegsdienstverweigerer nachträglich anerkannt und aus dem Wehrdienst entlassen ist, das Verfahren eingestellt wird bzw. – bei schon rechtskräftig abgeschlossenem Verfahren – eine Gnadenentscheidung ergeht.

In den aufgezeigten Konfliktsfällen sind im übrigen viele Einheitsführer bereit, Lösungen zu finden, die eine mögliche Gewissensbelastung des Antragstellers vermeiden. Außerdem hat der Soldat die Möglichkeit, sich auch an den zuständigen Militärpfarrer oder einen kirchlichen Beauftragten für die Beratung von Kriegsdienstverweigerern zu wenden.

Die angedeuteten, kaum befriedigend überwindbaren Schwierigkeiten bei der Nachprüfung des Vorliegens einer Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst mit der Waffe lassen viele darauf hoffen, daß bald die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dieses Prüfungsverfahren überflüssig zu machen. Dies wird nur möglich sein, wenn die Wahlmöglichkeit geschaffen wird, die allgemeine Wehrpflicht in Friedens- wie in Kriegszeiten entweder innerhalb der Streitkräfte oder in einem zivilen Dienst abzuleisten.

III. Ziviler Friedensdienst

1. Grundsatzfragen des Zivildienstes

a) Die Intention des Gesetzgebers

„Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden“ (Art. 12 a Abs. 2 GG). Auch wenn der Dienst der Kriegsdienstverweigerer heute „Zivildienst“ heißt, bleibt er nach dem Grundgesetz *Ersatz für den Wehrdienst*.

Im Zivildienst erfüllen anerkannte Kriegsdienstverweigerer Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, vorrangig im sozialen Bereich (Zivildienstgesetz § 1).

Der Vorrang des sozialen Bereichs bietet den Ansatz für eine Entwicklung in Richtung eines Friedensdienstes. Er muß aber stets aufmerksam gegen politische Versuche verteidigt werden, den Zivildienst auf arbeitsdienstähnliche Tätigkeiten auszudehnen. Mit Aussicht auf Erfolg könnten solche Versuche gemacht werden, wenn die Zahl der Zivildienstplätze über 25 000 erhöht werden müßte. Denn so hoch wird die noch unproblematische Platzzahl im sozialen Bereich vorläufig geschätzt werden dürfen. Bei einer Ausweitung muß aber nach § 2 a ZDG der Beirat für den Zivildienst mitberaten.

b) Zivildienst als Friedensdienst

Frieden wird in der Regel als Gegensatz zu Krieg verstanden. Friedensdienst wäre dann nur ein Dienst, der Krieg verhindert oder Kriegsgefahr abbauen hilft. Bei diesem Verständnis von Frieden hat der Zivildienst kaum eine Chance, Friedensdienst zu sein. Aber auch der Entwicklungshilfedienst oder Dienste, wie sie „Aktion Sühnezeichen“ und andere Organisationen leisten, können angesichts des komplexen Problemkreises Krieg und Kriegsverhütung fast nur Alibifunktionen erfüllen.

Eine Erweiterung des Friedensverständnisses ist nötig. In Anlehnung an den alttestamentlichen „Schalom“ (Frieden, Gerechtigkeit, Heil, Wohlergehen usw.) läßt sich Frieden beschreiben: *Ein Prozeß, bei dem in einem ausgewogenen und stets neu zu „bestimmenden Verhältnis Gewalt, Angst, Not und Unfreiheit weltweit und innergesellschaftlich verringert werden* (nach G. Picht).

c) Zivildienst im sozialen Bereich als Friedensdienst

Das dynamische Friedenshandeln setzt klare Einsicht in die bestehenden Verhältnisse des Zivildienstes voraus. Er ist ein hoheitlich verordneter und geordneter Ersatzdienst für den Wehrdienst, der in sozialen Einrichtungen freier Wohlfahrtsverbände oder kommunaler Träger abgeleistet wird. Die Interessenlage der am Zivildienst beteiligten Personen und Institutionen ist sehr unterschiedlich, teilweise konform, teilweise untereinander oder in sich selbst widersprüchlich.

Die Interessen der *Dienstleistenden* sind uneinheitlich. Der kleinste gemeinsame Nenner dürfte sein, daß der Dienst sinnvoll sein soll. Dazu kommt die Befriedigung beruflicher Bedürfnisse, sozialen Engagements, politischer Interessen und verständlicherweise auch der Wunsch nach persönlichen Annehmlichkeiten.

Die *durchführende staatliche Behörde* muß um möglichste Gleichbehandlung auch mit den Soldaten bemüht sein. Außerdem strebt sie nach möglichst reibungsloser Verwaltung und einem guten Ansehen des Dienstes in der Öffentlichkeit. Konflikte entstehen für sie vor allem im Bereich Disziplin und Fürsorge. 30 regionale Beauftragte beobachten deshalb vor allem Vorgänge auf diesen Gebieten.

Die Interessen der *Einrichtungen*, in denen Zivildienst geleistet wird, sind hochgradig ambivalent. Kurzfristig brauchen sie die ZDL, um ihre Personal- und Finanzsituation zu verbessern. Sie stehen aber in der Gefahr, durch die Beschäftigung einer großen Zahl von ZDL oder deren Einsatz in sehr qualifizierter Arbeit ihre Personalstruktur ungünstig zu beeinflussen. Die Mitarbeit von ungelerten Laien, als die die ZDL angesehen werden müssen, bringt ihnen unverbildete Kritiker ins Haus, was sehr hilfreich sein kann. Aber nicht jede Kritik ist sachlich gerechtfertigt. Und nicht jeder verträgt Kritik. Der Dienst der ZDL verbesserte in manchen Einrichtungen die Nachwuchssituation, weil mancher Gefallen an einem sozialen Beruf findet.

Der *gesamten Gesellschaft* kommt es zugute, wenn jährlich eine größere Zahl junger Männer, die später ganz verschiedene Funktionen in der Gesellschaft erfüllen, durch den Zivildienst einen intensiven Einblick in Sozialprobleme gewinnen und sich durch die Beteiligung an ihrer Lösung sozial trainieren. Die Einsicht in diesen Sachverhalt könnte der Ansatz sein, den Zivildienst langfristig von seiner heutigen Bindung an den Wehrdienst zu lösen.

Anfang 1974 gab es etwa 16 000 Zivildienstplätze im sozialen Bereich. 900 Anträge auf weitere Einrichtung von Plätzen lagen zu Jahresbeginn vor. Das zeigt das immer noch steigende Interesse der sozialen Einrichtungen am Zivildienst. Nur etwa 80 Disziplinarfälle im Jahre 1973 deuten einen fast reibungslosen Dienstablauf an. Der Zivildienst ist friedlich. Ist er damit schon Friedensdienst im Sinne des dynamischen Modells? Generell läßt sich die Frage nicht beantworten. Es gibt aber benennbare *Kennzeichen*:

- Im Friedensdienst muß *für alle Beteiligten* eine *Minderung von Gewalt, Angst, Not und Unfreiheit* geschehen;
- Die Dienststruktur muß möglichst *kooperativ* sein;
- *Konflikte* sollen möglichst nicht durch Eingriff von oben „beseitigt“, sondern so bearbeitet werden, daß *bei allen Beteiligten Lernprozesse* stattfinden, die gleiche Konflikte in Zukunft weniger wahrscheinlich machen oder die Voraussetzung zu ihrer Beurteilung verbessern;
- Es muß die Freiheit bestehen, die *Mängel der Probleme aufzuspüren* und dort Veränderungen zu versuchen. Vor Patentlösungen ist zu warnen;

- Die Erkenntnis ist zu fördern, daß manche Probleme kurzfristig nicht zu lösen sind, so dass *Kompromisse nötig* werden;
- Vernünftige Lernprozesse erfordern *Ausbildung und beratende Begleitung* durch Fachleute;
- Zwischen den Stellen, an denen ziviler Friedensdienst versucht wird, muß *institutionalisierter Erfahrungsaustausch* stattfinden.

Alle am Zivildienst beteiligten Personen und Institutionen sollten bemüht sein, den Dienst im Sinne dieser Kennzeichen weiter zu entwickeln.

2. Die Praxis des Zivildienstes

a) Die Dienstorganisation

Der Zivildienst wird in der Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, vertreten durch den Bundesbeauftragten für den Zivildienst, durchgeführt. Die Ausführung geschieht durch das Bundesamt für Zivildienst. Ein Beirat für den Zivildienst berät den Minister (§ 2 und 2 a ZDG). Der Dienst wird in staatlichen Zivildienstgruppen, von denen es nur wenige gibt, und in Beschäftigungsstellen anerkannter sozialer Einrichtungen geleistet. Die Anschriften ihrer Zentralen sind:

Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband e. V.
5300 Bonn, Ollenhauerstr. 3

Deutscher Caritasverband e.V.
7800 Freiburg/Br., Werthmannshaus

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V.
6000 Frankfurt/M., Heinrich-Hoffmann-Str. 3

Deutsches Rotes Kreuz, Generalsekretariat
5300 Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 71

Diakonisches Werk, Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hauptgeschäftsstelle, 7000 Stuttgart 1, Staffenbergstr. 76

Deutsche Krankenhausgesellschaft
4000 Düsseldorf-Nord, Tersteegenstr. 9

Folgende Dienste werden geleistet:

Pflegehilfs- und Betreuungsdienste (weitaus größter Anteil)
handwerkliche Tätigkeiten
kaufmännische und Verwaltungstätigkeiten
Kraftfahrer
Krankentransport und Rettungswesen.

Diese Tätigkeiten können sowohl in festen Häusern und Anstalten als auch in offener Sozialarbeit ausgeübt werden. Seit 1972 kann

der Dienst auch in der offenen Sozialarbeit von Kommunal- und Kirchengemeinden stattfinden (Altenhilfe, Behindertenhilfe, Jugendhilfe usw.).

b) Vom Wehrpflichtigen zum Zivildienstleistenden

Wehrpflichtige Kriegsdienstverweigerer müssen über ein Prüfungsverfahren ihre Anerkennung erreichen. Staatliche Ausschüsse stellen fest, ob der Antragsteller eine Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst mit der Waffe getroffen hat. Da dies nach dem Wesen des Gewissens nicht absolut schlüssig möglich ist, hat das Bundesverwaltungsgericht für die Aufklärung des Sachverhalts „wohlwollende Beurteilung“ empfohlen. Das Wohlwollen wird in der Regel dadurch gefördert, daß ein Antragsteller ein soziales Engagement (freiwillige Hilfsdienste) nachweisen kann. Die Synode der EKD hat in einer Entschliebung vom 2. Juni 1973 diesen Gedanken aufgenommen: „Wenn der Antragsteller den Nachweis führt, daß er eine ernsthafte Bereitschaft zur Ableistung eines sozialen Dienstes hat, soll dies als Indiz seiner Verantwortlichkeit besonders gewürdigt werden.“ Es muß aber darauf verwiesen werden, daß ein Wehrpflichtiger nicht allein deshalb anerkannt werden kann, weil er sich sozial engagiert hat. Andererseits darf das Fehlen sozialen Engagements allein kein Ablehnungsgrund sein.

Nach der rechtskräftigen Anerkennung erhält der nunmehr Zivildienstpflichtige eine Benachrichtigung über seine beabsichtigte Einberufung zum Zivildienst durch das Bundesamt. Zugleich wird ihm die Möglichkeit geboten, sich eine Einsatzstelle zu suchen. Weist er sie in dem vorgesehenen Zeitraum nach, wird er in der Regel dahin einberufen. Der Prozeß der Einberufung läßt sich abkürzen, wenn ein Dienstpflichtiger sich sofort nach seiner Anerkennung selbständig eine Stelle sucht und diese unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Stelle dem Bundesamt vorlegt. Informationen über offene Stellen kann er bei den Zentralen der Trägerorganisationen (s. 2 a) oder bei kirchlichen Beratungsstellen erhalten.

Wer zum Zeitpunkt seiner rechtskräftigen Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer bereits Soldat ist, wird in der Regel danach sofort von der Bundeswehr in den Zivildienst überstellt. Aber auch er kann sich um eine Zivildienststelle seiner Wahl bemühen, muß allerdings sehr rasch handeln. Gerade in diesen Fällen wird dringend der Kontakt mit einer Beratungsstelle empfohlen.

c) Bedingungen des Dienstes

Rechtlich und finanziell ist der Zivildienstleistende weitgehend dem Soldaten (W 15) gleichgestellt. Längerverpflichtung ist nicht möglich. Der Zivildienst dauert 16 Monate. Dafür gibt es aber keine Bereitschaftszeiten und Übungen wie bei Soldaten.

Zivildienst kann auch am Heimatort oder in seiner unmittelbaren Nähe abgeleistet werden. Voraussetzung dafür ist in der Regel die Heimschläferlaubnis. Viele Einrichtungen nehmen nur „Heimschläfer“ bei sich auf, was die Stellensuche für den ZDL erschwert. Mancher möchte ja auch einmal von zu Hause weg.

Bei manchen Einrichtungen wird nur eingestellt, wer sich persönlich vorstellte. Darin besteht aber auch für den ZDL die Chance, seine eventuelle spätere Arbeitsstelle kennenzulernen, was in beiderseitigem Interesse das zukünftige Dienstverhältnis erleichtert.

Zu Beginn der Dienstzeit sollen ZDL über ihre Rechte und Pflichten unterwiesen und in ihre Tätigkeit eingeführt werden (§ 25 a ZDG). Dies geschieht in den Zivildienstschulen des Bundes oder in Einführungskursen der Trägerorganisationen unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeiten (z. B. Heimerziehung, Altenhilfe, Unfallrettung Gemeindediakonie usw.). In Krankenhäusern besteht oft die Möglichkeit, an einer Ausbildung als Krankenpflegehelfer teilzunehmen.

d) Organisationen, die Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende beraten

Evangelische Kirche:

Evang. Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK), 2800 Bremen, Mathildenstr. 86, Tel. 0421/71648

Evang. Kirche in Deutschland, Referat KDV und ZD, 6100 Darmstadt, Kiesstr. 18, Tel. 06151/44088

Diakonisches Werk, Referat Zivildienst, 7000 Stuttgart 1, Staffenbergstr. 76, Tel. 0711/2051223

Landeskirchliche Beratungsstellen (siehe Beilage).

Katholische Kirche:

Kath. Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst, 6370 Oberursel 6, Danziger Str. 4, Tel. 06171/75250

Diözesane Beratungsstellen bei den bischöflichen Jugendämtern.

Kriegsdienstverweigererverbände:

Verband der Kriegsdienstverweigerer e.V. (VK) – Bundesgeschäftsstelle – 3500 Kassel-Wilhelmshöhe, Postfach 144, Tel. 0561/37037

Deutsche Friedensgesellschaft / Internationale der Kriegsdienstgegner e.V. (DFG/IDK), 4300 Essen, Rüttscheider Str. 127, Tel. 02141/238149.

Kirchliche Berater beraten nicht nur Kriegsdienstverweigerer mit religiöser Motivation. Nach § 26, 8 WPflG haben sie das Recht, Antragsteller als Beistände in Prüfungsverfahren zu begleiten.

3. Weitere zivile Friedensdienste

a) Aktion Sühnezeichen

Internationale Friedensdienste leisten Gruppen der „Aktion Sühnezeichen / Friedensdienste (ASF)“ vor allem in Belgien, Frankreich, Großbritannien, Israel und Norwegen. Nach USA vermittelt ASF Freiwillige in internationale Dienstgruppen im Sozialeinsatz.

Frühzeitige Bewerbung (möglichst noch vor der Anerkennung) ist nötig. Angenommene Bewerber werden sofort nach der Anerkennung u.k.-gestellt. Wer bei ASF Dienst in der Länge des Zivildienstes leistet, wird aufgrund einer Abmachung zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und ASF nicht mehr zum staatlichen Zivildienst herangezogen.

Auskunft: Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste, 1000 Berlin 12, Jebensstr. 1, Tel. 030/316701.

b) Entwicklungshilfedienst

Anstelle von Wehrdienst (§ 13 a WPfIG) oder Zivildienst (§ 14 a ZDG) können Wehrpflichtige einen mindestens zweijährigen Dienst in der Entwicklungshilfe leisten. Bewerber müssen bei Dienstantritt mindestens 21 Jahre alt und persönlich, gesundheitlich und fachlich qualifiziert sein. Wer einen solchen Dienst leisten möchte, muß sich nach der Musterung bei einer Organisation der Entwicklungshilfe bewerben.

Auskunft: „Arbeitskreis Lernen und Helfen in Übersee e.V.“, 5300 Bonn-Bad Godesberg, Truchseßstr. 100, Postfach 113, Tel. 02229/73895.

Die Voraussetzungen für einen den Ansprüchen der Partner genügenden Dienst in Entwicklungsländern können Wehrpflichtige, die Entwicklungsdienst nach den obigen gesetzlichen Bestimmungen leisten wollen, nur selten erfüllen. Denn eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine ausreichende Berufspraxis müssen vorhanden sein. Für Abiturienten besteht fast keine Chance, diese Bedingungen zu erfüllen. Wollen sie Entwicklungshilfe leisten, sollten sie dies weniger mit der Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht oder Zivildienstpflicht als mit zukünftigen Berufsplänen in Verbindung sehen.

4. Literaturhinweise

Vorbemerkung

Für einen Kriegsdienstverweigerer ist es wichtig, sich eingehend mit der Gesamtproblematik Frieden, Krieg, Wehrdienst, Kriegsdienstverweigerung zu beschäftigen. Er sollte deshalb viel darüber lesen und diskutieren. Zur Vorbereitung auf ein Prüfungsverfahren, insbesondere wegen einer Hilfe bei der Abfassung einer Antragsbegründung sollte er nach Möglichkeit einen zuverlässigen Berater aufsuchen.

a) Zum Recht der Kriegsdienstverweigerung

Ulrich Daum: „Grundsatzurteile zur Kriegsdienstverweigerung“. Hrsg. DFG/IDK München 1971

Martin Klein: „Beweis und Gewissen“, Berlin 1972

Möhle/Raabe: „Kriegsdienstverweigerung in der Bundesrepublik Deutschland“, Opladen 1972

Schmidbauer/Wagner: „Ich verweigere den Wehrdienst“, München 1973

- W. Schwamborn: „Handbuch für Kriegsdienstverweigerer“, Köln 1972
- H. M. Vogel: „Alle Möglichkeiten erfolgreicher Wehrdienstverweigerung“, München 1972
- M. Krücken: „Wehrdienst und Gewissen“, Mannheim-Ludwigshafen 1972
- G. Hahnenfeld: „Wehrpflichtgesetz“, Kommentar, Verlag H. Beck, München 1973 (offiziöser Kommentar der Bundesregierung)

b) Friedensdienste

- M. Schröter: „Kriegsdienstverweigerung als christliche Entscheidung“, München 1965
- Danielsmeyer (Hrsg.): „Der Friedensdienst der Christen“, Gütersloh 1970
- v. Hammerstein: „Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste“, Berlin 1972
- v. Eichborn: „Freiwillige für den Frieden“, Stuttgart 1970

c) Grundsatzliteratur

- M. Dignath: „Kirche, Krieg, Kriegsdienst“, Hamburg 1955
- J. Lasserre: „Der Krieg und das Evangelium“, München 1956
- G. Howe (Hrsg.): „Atomzeitalter, Krieg und Frieden“, Ullstein-Bücher 614, 1963
- H. Afheld u.a.: „Durch Kriegsverhütung zum Krieg“, München 1972

d) Kurzinformationen

- Kath. Arbeitsgemeinschaft für KDV und ZD: „Christen und Kriegsdienstverweigerung“ (mit Adressen der kath. und evang. zentralen kirchlichen Beratungsstellen)
- G. Karl u.a.: „Dein Recht, den Kriegsdienst zu verweigern“ (mit Adressen wichtiger Beratungsstellen)
- H. G. Ritter: „Zivildienst contra Wehrdienst“, Stand Oktober 1973, Faltblatt. Zu beziehen durch: Bund freier evang. Gemeinden, 581 Witten/Ruhr, Goltenkamp 2

Eine umfassende Zusammenstellung aller einschlägigen Literatur nach dem Stand von 1973 bietet:

Studien zur Friedensforschung 12, „Neue Bibliographie zur Friedensforschung“, Klett / Kösel, Stuttgart-München 1973

IV. „Der Beitrag des Soldaten zum Dienst am Frieden“

Veränderung von Sinn und Ziel durch das Atom

„... Den Beitrag zum Frieden als tragendes Motiv des soldatischen Dienstes zu setzen, heißt nicht nur Abschied zu nehmen von manchen Selbstverständlichkeiten. Es bedeutet so etwas wie geistige Revolution.

Clausewitz schreibt: ‚Ohne Mut und Entschlossenheit kann man in großen Dingen nie etwas tun; denn Gefahr gibt es überall‘. Der Dienst am Frieden ist ein ‚großes Ding‘, eine notwendige Tat in einem Augenblick, da die Menschheit vor Aufgaben steht, die nur mit äußerster gemeinsamer Anstrengung und nur aus einem neuen Geiste zu lösen sind. Denn soviel ist sicher: die deutsche Situation ist nur ein Beispiel dafür, daß Gewaltsamkeiten nicht mehr vorwärts noch rückwärts, sondern platterdings ins Nichts führen. Vergangene Zustände lassen sich unter keinen Umständen restaurieren. Die Lösung ist in größeren Zusammenhängen zu suchen.

Soldaten sahen sich seit eh und je als Repräsentanten ihres Dienstherrn und damit als Diener einer größeren Sache; das unterschied sie durch die Jahrhunderte vom Landsknecht. Soldaten riskieren auch in aussichtsloser Lage Kopf und Kragen für den Sieg. Sollten Soldaten nicht auch den Mut haben, sich heute für die Sache des Friedens zu engagieren und sollten sie nicht eine lohnende Aufgabe darin finden, im Frieden den Frieden zu bewahren und im Krieg den Rückweg in den Frieden offenzuhalten – solange Friede nur ein bewaffneter Friede sein kann und Abschreckung die geltende Strategie bleibt? ...

Die Technologie hat mit ihren Zerstörungs- und Vernichtungsmitteln den Krieg als Mittel zum politischen Zweck radikal in Frage gestellt. Zumindest von einer bestimmten Intensität an zerstört ein Krieg die Grundlagen aller heutigen Zivilisation auf Jahrzehnte und damit jede Aussicht auf eine erträgliche neue Ordnung. Diese Zerstörungen sind nicht etwa nur Wahrscheinlichkeiten höheren oder minderen Grades, die sich mit Imponderabilien, Glück oder durch Tüchtigkeit reduzieren ließen; es sind präzise, im voraus bestimmbare naturwissenschaftliche Fakten. So ist es keine grobe Vereinfachung zu behaupten, daß Frieden heute zur Notwendigkeit geworden ist, sofern die Menschheit sich nicht selbst zerstören, zumindest falls sie unter einigermaßen menschenwürdigen Bedingungen weiterexistieren will.

Interdependenz der Welt

Weltanschauungen, Völker, Staaten, Institutionen, Organisationen, Berufe und Familien sind von einem Zivilisationswandel erfaßt, der ohne Beispiel in der Geschichte ist. Er trifft diejenigen am härtesten, die am wenigsten darauf vorbereitet sind. Selbst so geschlossene Denk- und Herrschaftssysteme wie der Kommunismus drohen an der Diskrepanz zwischen gesellschaftlicher Realität und Ideologie auseinanderzubrechen.

Die Welt ist eins geworden. Es gibt weder weltabgeschiedene Oasen noch isolierte Elendsviertel mehr. Lokale Spannungen lösen globale Wirkungen aus. Arbeitsteiligkeit und Kommunikationsmittel überspannen die Erde mit einem Netz gegenseitiger Abhängigkeiten. Was ‚fern in der Türkei‘ passiert, ist in Minuten weltweit bekannt und bestimmt unter Umständen das Schicksal von Millionen in der ganzen Welt.

Gewaltanwendung ist problematischer geworden denn je zuvor. Ihren Zerstörungsmitteln sind Freund und Feind gleichermaßen ausgesetzt. Neue Denkmodelle, Haltungen und Strukturen wollen behutsam ertastet werden ...

Nicht Sieg, sondern Friedenswahrung

Hinter der Ohne-Mich-Bewegung stand auch die für unsere Gesellschaftsmentalität typische Furcht, daß Aufrüstung und Streitkräfte mit gewisser Zwangsläufigkeit zum Kriege führen. Diese Einstellung wird sich voraussichtlich eher intensivieren. Dabei muß sich die Kluft zwischen der Haltung weiter Teile der Gesellschaft und dem soldatischen Selbstverständnis hergebrachter Art vertiefen. Der Soldat mit unreflektiertem Verhältnis zu Krieg und Frieden wird zum Outsider und Fremdkörper, seine Menschenführung in einer Wehrpflichtsarmee zum unauflöselichen Dilemma. Die wachsende Zahl der Kriegsdienstverweigerer sowie der erstaunlich hohe Anteil an Reserveoffizieren unter den Führern der rebellierenden Studenten sind warnende Zeichen für die Berechtigung dieser These. Jedenfalls scheint mir eines sicher: nur eine Bundeswehr mit Offizieren, die Friedenswahrung als ihre Aufgabe verstehen, wird auf den Respekt dieser zum Engagement für eine freiheitlich-friedliche Zukunft bereiten Jugend rechnen können.

Bei der Frage nach dem Beitrag des Soldaten zum Frieden geht es um die kritische Auseinandersetzung mit dem herkömmlichen Verhältnis zum Kriege. Von ihm wird unsere Einstellung zu den zukünftigen Möglichkeiten von Krieg und Frieden mitbestimmt. Streitkräfte sind Instrumente der Sicherheitspolitik. Demzufolge ist der Soldat an seinen geistigen, politischen und handwerklichen Leistungen für die Sicherheit zu messen. Hier geht es neben Haltung und Gesinnung um Rationalität, und gerade sie erbringt den Beweis, daß Frieden – zumindest Nicht-Krieg – den höchsten Grad an Sicherheit bietet.

Abschreckung noch nötig

Abschreckung ist die militärische Strategie einer Politik der Kriegsverhinderung; auch die Politik der Friedenserhaltung und Friedensgestaltung wird auf absehbare Zeit der Abschreckung nicht entraten können. Abschreckungsstrategie verlangt Streitkräfte, die nach Zahl, Schlagkraft und Bereitschaftsgrad keinen Zweifel daran zulassen, daß sie jeder Art von Angriff den militärischen Erfolg versagen bzw. ihn mit Zerstörungen beantworten würden, die eine militärische Aggression sinnlos machen ...

Es wird nicht selten behauptet, der normale Soldat könne gar nicht das notwendige hohe Maß an Verteidigungswillen und Kampffertigkeit entwickeln, falls er nicht zumindest die Aussicht dafür sähe, das Gelernte im Kriege anzuwenden und sich im Ernstfall zu bewähren.

Wäre diese These richtig, bedeutete sie, daß Friedensliebe mit Verteidigungsbereitschaft unvereinbar sei und daß folglich nur der glaubwürdig abschrecken könne, der fest mit dem Scheitern der Abschreckungsstrategie rechnet, das heißt, von ihrer Nutzlosigkeit überzeugt ist.

Ich möchte dem meine Beobachtungen bei zahlreichen Besuchen von strategischen NATO-Einheiten höchster Bereitschaftsstufen entgegenhalten. Ich hatte nie den Eindruck, daß diese theoretisch so eindrucksvolle Polarität den betroffenen hier eingesetzten Soldaten tatsächlich zu schaffen mache. Für sie ist ihr aufreibender ‚unheroischer‘ und für einige gar nicht ungefährliche Friedensdienst eine ernst zu nehmende und befriedigende Aufgabe. In genauer Kenntnis dessen, was Krieg für die Welt und ihr Volk bedeuten würde, sehnen sie ihn nicht herbei. Ihre Bereitschaft, im Verteidigungsfalle auch den anderen Teil ihrer Aufgabe auf sich zu nehmen, den sie bis ins letzte Detail beherrschen und dessen seelischer Druck sie zu keiner Stunde ganz verläßt, leidet darunter nicht.

Solche Einsicht und Haltung zu fördern, erscheint mir als nicht unwesentlicher Teil unseres Beitrags. Solange die Träger der Abschreckung von Wert und Wirksamkeit ihrer Strategie nicht voll überzeugt sind, wird auch die Frustration der ‚angeblichen‘ ‚Auftragslosigkeit‘ anhalten. Hinzu kommt, daß Abschreckung nur dann ihren Zweck erfüllen kann, wenn sie von Streitkräften getragen wird, deren Soldaten um des Friedens willen ein so hohes Verteidigungspotential entwickeln, daß jeder Angriff zu Mißerfolg oder Selbstzerstörung führt. Das Warten auf Krieg wirkt dem Sinn der Abschreckungsstrategie entgegen und macht den Krieg – im Gegenteil – wahrscheinlich. Kriege entstehen eben – wie es in der Präambel der UNESCO heißt – im Geiste der Menschen.

Auch einem anderen Mißverständnis muß entgegengetreten werden: Es kann keine Rede davon sein, daß der Abschreckungsauftrag mit dem ersten Schuß seine Gültigkeit verliert. Bricht ein Krieg aus, so gilt es, weiter abzuschrecken: gegen Fortsetzung, Ausdehnung und Intensivierung der militärischen Aggression. Vernichtung des Angreifers zieht heute in der Regel die Vernichtung des Verteidigers nach sich. Ein ‚ordinärer‘ Sieg des Verteidigers zwingt den Angreifer zur Eskalation, und diese wird den Weg zum Frieden eher versperren als öffnen. Nachdem der Krieg keine positive politische Lösung mehr verspricht, wäre jede unnötige Verlängerung sinnlos und gefährlich.

Nicht mehr das Siegen, sondern das Nicht-Besiegtwerden als Ziel

Nach wie vor gilt das Wort von Clausewitz, daß das Ziel des Krieges ist, dem Gegner den eigenen politischen Willen aufzuzwingen. Nur, daß der politische Wille nicht mehr darauf abzielt, dem anderen etwas aufzuzwingen, was dessen politische Existenz bedroht. Es geht heute darum, sich dem Willen des Angreifers nicht selbst zu unterwerfen; nicht mehr um ‚Siegen‘ geht es, sondern um ‚Nicht-Besiegt-Werden‘. Dieses politische Ziel hat den militärischen Einsatz bis in die Taktik hinein zu bestimmen. Nur ein beschränkter Auftrag, nur ein der Lage angemessener Gebrauch des militärischen Potentials

gibt dem aufgezwungenen Krieg politischen Nutzeffekt. ‚We want to discourage and curb the enemy’s aggressions while avoiding total war‘ (Bernard Brodie, Strategy in the Missile Age) ...

Wer Außergefechtsetzen und Kämpfen für die Aufgabe des Soldaten hält, bei deren Erfüllung Töten und Sterben oft unvermeidlich sind, stellt ihn auf eine sittlich gesicherte Basis. Er setzt ihn in ein Verhältnis zu Untergebenen und Gegnern, wie es dem gewissenhaften Gehorsam entspricht, und führt ihn aus der zweifelhaften Nachbarschaft von Henkern und Selbstmördern in die von Polizei und anderen, die um den inneren oder äußeren Frieden bemüht sind ...

UNO-Soldaten werden nötig

Endlich wird der Friedensdienst internationaler Einheiten im Auftrage der Vereinten Nationen voraussichtlich sehr an Bedeutung gewinnen. Die Spannungen zwischen den jungen Nationen nehmen nicht ab, die Gefahren des Ausufers lokaler Konflikte dagegen zu. Diese Gegebenheit führt den Soldaten in Lagen und Gefahren, die beispielhaft für seine neue Funktion sein dürften. Geographisch und politisch fern von dem, was ihn herkömmlicherweise trägt, steht hier der Soldat mit absichtsvoll unzulänglicher Bewaffnung und kompliziertem Auftrage zwischen feindlichen, oft unberechenbaren Lagern für den Frieden. Ihre Autorität beziehen diese Einheiten nicht aus ihrer Kampfkraft, sondern aus ihrem Auftrage und in der Integrität, mit der sie ihn erfüllen.

Abrüstungspolitik wird das Verhältnis des Soldaten zu Staat und Bündnis nicht unerheblich belasten. Sie fordert vor allem eine neue Einstellung zum Gegner, dessen Sicherheitsbedürfnis zu einem wichtigen Faktor für die Beurteilung der strategischen Lage wird. Es überhaupt in Rechnung zu stellen, bedeutet gewisse Gemeinsamkeiten anerkennen. Im Zeichen von Entspannung und Rüstungsbeschränkung werden ‚militärische Forderungen‘ immer weniger geneigte Ohren finden. Andererseits stehen spektakuläre Vertragsabschlüsse mit Garantien erst am Ende einer längeren Entwicklung.

Bis dahin werden die Regierungen durch Vorleistungen Signale ernsthafter Bereitschaft geben. Rüstungsbeschränkungen sind schon deshalb unvermeidlich, weil steigende Kosten bald nur die Alternative: Bankrott oder Zerstörung lassen. So birgt dieser Prozeß große Risiken in einer Welt voller Spannungen und schwer abschätzbarer technologischer Entwicklungen. Auch hier ist der Soldat nach seinem Beitrag gefragt, wobei selbst schrittweise Abrüstung sowohl tradierter Erfahrung als auch dem handgreiflichen Berufsinteresse widerspricht. Sich selbst so weitgehend in Frage zu stellen, wäre eine hohe Form soldatischen Dienstes am Frieden.“

Der vorstehende Beitrag ist einem Vortrag von Graf von Baudissin entnommen, gehalten 1968 auf einer Tagung des Evangelischen Wehrbereichdekans V für Offiziere in Kloster Kirchberg. In erweiterter und umgearbeiteter Fassung erschienen in dem Buch von Wolf Graf von Baudissin „Soldat für den Frieden – Entwürfe für eine zeitgemäße Bundeswehr“, herausgegeben und eingeleitet von Peter von Schubert im Piper & Co. Verlag, München 1969.

V. Die Meinung der Kirchen

1. Vollversammlung der Ökumene Amsterdam 1948

Sektion IV „Die Kirche und die internationale Unordnung“:

„Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein“:

„... Die herkömmliche Annahme, daß man für eine gerechte Sache einen gerechten Krieg mit rechten Waffen führen könne, ist unter solchen Umständen nicht mehr aufrecht zu erhalten ...“

2. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, Weißensee 1950

„Was kann die Kirche für den Frieden tun?“

Unser Herr Jesus Christus sagt: Selig sind, die Frieden stiften, denn sie sollen Gottes Kinder heißen. Als solche, die an den Friedensbund Gottes mit der Welt glauben, wissen wir uns berufen, Frieden zu suchen mit allen Menschen ...

Wir begrüßen es dankbar und voller Hoffnung, daß Regierungen durch ihre Verfassung denjenigen schützen, der um seines Gewissens willen den Kriegsdienst verweigert. Wir bitten alle Regierungen der Welt, diesen Schutz zu gewähren. Wer um des Gewissens willen den Kriegsdienst verweigert, soll der Fürsprache und der Fürbitte der Kirche gewiß sein!“

3. Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR 1963

Aus den Zehn Artikeln über „Freiheit und Dienst der Kirche“:

„Der Dienst der Versöhnung verpflichtet uns auch, für den Frieden unter den Völkern ehrlich und ernstlich zu wirken ... Die Kirche setzt sich für den gesetzlichen Schutz der Wehrdienstverweigerer aus Glaubens- und Gewissensgründen ein, wie sie auch für ihre Glieder, die Soldaten werden, den Auftrag zur Seelsorge behält.“

Wer wegen seines Dienstes für die Versöhnung leiden muß, darf der Treue Gottes gewiß sein und soll die Hilfe und fürbittende Liebe der Gemeinde erfahren.“

4. Aus den Heidelberger Thesen in „Atomzeitalter Krieg und Frieden“

Hrsg. G. Howe, Witten/Berlin 1959:

These 1): „Der Weltfriede wird zur Lebensbedingung des technischen Zeitalters.“

These 2): Der Christ muß von sich einen besonderen Beitrag zur Herstellung des Friedens verlangen.

- These 5): Der Weg zum Weltfrieden führt durch eine Zone der Gefährdung des Rechts und der Freiheit, denn die klassische Rechtfertigung des Krieges versagt.
- These 6): Wir müssen versuchen, die verschiedenen, im Dilemma der Atomwaffen getroffenen Gewissensentscheidungen als komplementäres Handeln zu verstehen.
- These 7): Die Kirche muß den Waffenverzicht als eine christliche Handlungsweise anerkennen.
- These 8): Die Kirche muß die Beteiligung an dem Versuch, durch das Dasein von Atomwaffen einen Frieden in Freiheit zu sichern, als eine heute noch mögliche christliche Handlungsweise anerkennen.
- These 11): Nicht jeder muß dasselbe tun, aber jeder muß wissen, was er tut.“

5. Zweites Vatikanisches Konzil

Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Kapitel 5, „Friede und die Völkergemeinschaft“:

„... es muß als gerechtfertigt angesehen werden, daß die Gesetze in humaner Weise für den Fall derer Vorsorge treffen, die aus Gewissensgründen den Waffendienst verweigern, jedoch zu einer anderen Form des Dienstes für die menschliche Gemeinschaft bereit sind ...

Wer aber als Soldat im Dienst des Vaterlandes steht, soll sich als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker betrachten. Er trägt durch die rechte Ausübung seines Dienstes wahrhaft zur Festigung des Friedens bei.“

(Zitiert nach „Konzilsdekrete“ 4, Paulus Verlag Recklinghausen, 1966, S. 101f.)

6. Die Kammer der Evangelischen Kirche in Deutschland für öffentliche Verantwortung

hat unter anderem veröffentlicht:

a) Eine Thesenreihe zur christlichen Friedensethik in der gegenwärtigen Weltsituation

„Der Friedensdienst der Christen“
Gütersloh 1970

aus These 2): „Die Abwesenheit von Krieg ist nicht schon Friede. ... Friede bedeutet auch die Überwindung der Leiden, Ängste und Drohungen, der Verletzungen von Recht und Gerechtigkeit, die sich aus Konflikten ergeben oder zu ihnen führen. Dennoch ist Friede nicht identisch mit Konfliktlosigkeit. ... Konflikte können ... das dynamische Element des Friedens sein.“

aus These 7): „... es ist deshalb zu prüfen, welche konkrete Gestalt der Friedensdienst der Christen nach Gottes Willen annehmen soll ...“

aus These 11): „Die in der These von der Komplementarität enthaltenen Annahmen und Hoffnungen drohen so lange an der Realität zu scheitern, als es nicht gelingt, ... das öffentliche Bewußtsein und die Träger politischer ... Entscheidungen für neue Wege einer Friedenspolitik zu gewinnen.“

b) Eine theologische Thesenreihe zu sozialen Konflikten

„Gewalt und Gewaltanwendung in der Gesellschaft“
Gütersloh 1973

aus These 4): „Der Entschluß, sich gegen institutionalisierte Unterdrückung gewaltsam zur Wehr zu setzen, kann von einer christlichen Ethik ... nicht von vornherein verurteilt werden ...“

aus These 8): „Der gewaltfreien Lösung gesellschaftlicher und politischer Konflikte ist in jedem Falle sozialetisch der Vorzug zu geben ...“

aus These 10): „... Gewaltanwendung ohne das Ziel einer neuen Ordnung (Anarchie) sind ebenso zu verwerfen wie eine Gewaltanwendung, deren Ziele für sich gesehen zwar wertvoll sind, aber nach menschlichem Ermessen nicht realisiert werden können.“

aus These 11): „... Aufgabe ... kann es nicht sein, Gewaltanwendung zu legitimieren ..., sondern dem Christen klar zu machen, daß seine Stellungnahme stets ... Verstricktsein in fremde Schuld und die Bereitschaft einschließt, solche Schuld bewußt auf sich zu nehmen.“

(S. 28 ganzseitige Werbung; die Redaktion.)